

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KURZARBEIT

Das gesamte CONVISIO-Team versucht unsere Klienten laufend über Neuerungen im Zusammenhang mit dem im Nationalrat beschlossenen Sammelgesetz zur Bekämpfung des Corona-Virus und dessen wirtschaftlicher Auswirkungen zu informieren.

Aufgrund der situationsbedingten Unklarheiten in vielen Bereichen sind auch wir aktuell nicht in der Lage, endgültige Auskünfte zu vielen Fragen zu geben, trotzdem möchten wir Sie laufend informieren, wenn neue Informationen bekannt werden.

Ein wesentlicher Eckpfeiler der geplanten Unterstützungen sind gewisse Erleichterungen bei der Inanspruchnahme der Kurzarbeitsregelungen nach dem AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz).

Bei der Kurzarbeit kann die Arbeitszeit von Dienstnehmern um 10% bis 90% gekürzt werden, wobei den Dienstnehmern einkommensabhängig und abhängig von der Anzahl der Kinder Pauschalunterstützungen geleistet werden, die wiederum dem Dienstgeber vom AMS ersetzt werden.

Im Rahmen der aktuellen Krise sollen diese **Pauschalsätze einerseits angehoben werden**, so dass Dienstnehmer zwischen 80% und 90% des letzten Nettobezugs erhalten können und andererseits soll die **Reduktion der tatsächlichen erbrachten Stunden auf 100% erhöht werden**, wenn innerhalb des gesamten Kurzarbeitszeitraums insgesamt die Kürzung nicht mehr als 90% beträgt, d.h. die Normalarbeitszeit durchgerechnet zumindest 10% beträgt.

Welche Kosten entstehen für den Dienstgeber:

Seitens des Dienstgebers sind der Dienstgeberanteil der gesetzlichen Sozialversicherung , DB, DZ nach dem FLAG zu bezahlen. Der DG-Anteil der SV wird ab dem 4. Monat der Kurzarbeit vom AMS ersetzt. Die Lohnsteuer ist vom Bezug zu entrichten.

Voraussetzungen der Kurzarbeit im allgemeinen sind:

- Kontaktaufnahme mit dem AMS (die bisherige 6 Wochen Frist wird entfallen)
- Gespräche mit einem allfällig vorhandenen Betriebsrat
- Sozialpartnervereinbarung
- Antrag beim AMS

Während der Kurzarbeit sind Kündigungen durch Dienstgeber nur in Ausnahmefällen möglich!

Im Rahmen der aktuellen Krise sollen folgende Erleichterungen greifen:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich.
- Die Behaltpflicht nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4. Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf).
- Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen möglich.

(aus WKO)

Selbstverständlich sind noch viele Fragen unbeantwortet aber wir gehen davon aus, Sie sehr bald detaillierter informieren und beraten zu können.

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Unklarheiten oder Rückfragen an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und mit Ihnen Ihre Situation diskutieren.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig – Mag. Georg Krall – Mag. Sandra Blaschitz – Mag. Michael Puri – Dr. Annarita Salvatorelli – Mag. Natascha Blazej – Mag. Jochen Neubert